

**VF 1096.1 –Kirtorf-Lehrbach II**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsbergkreis;  
hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

**2. Änderungsbeschluss**

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 546 -, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Kirtorf-Lehrbach II vom 10. Januar 1997 geändert:
2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden **zugezogen:**

**Gemarkung Appenrod**

Flur 3 Nr. 13

**Gemarkung Kirtorf**

Flur 9 Nr. 18  
Flur 12 Nr. 56, 57, 77, 81, 86, 87  
Flur 19 Nr. 18/1

**Gemarkung Lehrbach**

Flur 1 Nr. 189, 191  
Flur 12 Nr. 28/2  
Flur 21 Nr. 1, 5/3, 5/4, 46, 56  
Flur 22 Nr. 73, 74

**Gemarkung Niederklein**

Flur 6 Nr. 197, 199, 200, 212

3. Vom Flurbereinigungsverfahren wird **ausgeschlossen:**

**Gemarkung Schweinsberg**

Flur 11 Nr. 3

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. 8 ha auf nunmehr rund **514 ha**. Die **Gebietsübersichtskarte** wird durch eine neue ersetzt, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

#### 4. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte,

demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Kirtorf, Stadt Homberg sowie in der Stadt Stadtallendorf öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen beim

**Magistrat der Stadt Kirtorf**  
**Neustädter Straße 10 - 12, 36320 Kirtorf**

**Magistrat der Stadt Homberg**  
**Marktstraße 26**  
**35315 Homberg(Ohm)**

und dem

**Magistrat der Stadt Stadtallendorf**  
**Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf**

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **B E G R Ü N D U N G**

Die Zuziehung der Grundstücke ist erforderlich, um

1. durch Bodenordnung Landnutzungskonflikte zwischen den konkurrierenden Flächenansprüchen von Landwirtschaft, Natur- und Gewässerschutz aufzulösen.
2. durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse, Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen.
3. den besonderen Schutz des Grundwassers durch Erwerb von Flächen in Zone II des Wasserschutzgebietes sicherzustellen.
4. weitere Austauschgrundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Vogelsbergkreises, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HvwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 2 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Im Auftrag:

(L. S.)

(Böttner)  
Vermessungsdirektor